

Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Branddirektion

**Technische Bedingungen
für
Gebäudedefunkanlagen von Behörden und
Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben (BOS)
TB-GebF**

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung IV Branddirektion

KVR-IV/BD-III 2

An der Hauptfeuerwache 8

80331 München

Tel.: 089/2353-5102

Fax.: 089/2353-5135

www.feuerwehr.muenchen.de

8. Ausgabe; Stand Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Vorbemerkung.....	6
2 Gesetzliche Grundlagen.....	6
3 Begriffsbestimmung.....	7
3.1 Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen (GebF).....	7
4 Anforderungen.....	7
4.1 Allgemeine Anforderungen.....	7
4.2 Besondere Anforderungen.....	7
4.3 Zusammenhängende Gebäude/Gebäudekomplexe.....	7
4.4 Anforderungen an Relaisfunkstellengeräte (S/E-Einheiten).....	8
4.5 Verlegen von Leck- bzw. Schlitzkabel.....	8
4.6 Verwendung von Antennen.....	8
4.7 Gleichwellenfunkanlagen.....	8
4.8 BOS-Funkversorgung 2 m-Band.....	8
4.9 Funkversorgung außerhalb von Gebäuden.....	8
4.10 Genehmigung der Ausführung durch die Branddirektion.....	9
4.11 Kostenregelung.....	9
4.12 Das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld.....	9
4.13 Eingliederung der Anlage in die BMZ.....	9
4.14 Anforderung an die Feuerwiderstandsklasse der Räume für die funktechnische Einrichtung.....	10
4.15 Anforderungen an Kabel und Leitungen.....	10
4.16 Änderungen auf Verlangen der Branddirektion.....	10
4.17 Änderungen oder Erweiterungen der Gebäudefunkanlage.....	10
4.18 Sendernachlauf.....	10
4.19 Ein- u. Ausschalten der Anlage.....	10
4.19.1 Über Selektivruf.....	10
4.19.2 Mittels Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld.....	11
4.19.3 Steuerung.....	11
4.20 Automatisches Abschalten der Anlage.....	11
5 Stromversorgung/Störmeldungen.....	11
5.1 Ersatzstromversorgung.....	11
5.2 Störungen.....	11
6 Genehmigungsverfahren und Inbetriebnahme.....	12
6.1 Genehmigungsverfahren.....	12

6.2	Bescheinigungen für die Inbetriebnahme	12
7	Wartung und Prüfung	12
7.1	Verständigungspflicht bei Ausfall der Anlage.....	12
7.2	Wartung der Funkanlage, Wartungsfristen	12
7.3	Funktionsüberprüfung	13
8	Tunnelfunk	13
8.1	4m Funkversorgung	13
8.2	2m Funkversorgung	13
8.3	Funkversorgung außerhalb des Tunnels	14
9	Sonstiges	14
9.1	Nutzung der Anlage mit „Nicht-BOS-Frequenzen"	14
9.2	Verzicht auf eine BOS-Funkanlage	14
10	Rückfragen.....	14
	Anlage 1	15
	Anlage 2	16
	Anlage 3	17
	Anlage 4	18

Abkürzungsverzeichnis

BayBO	Bayrische Bauordnung
BG	bedingtes Gegensprechen
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrum
GebF	Gebädefunkanlagen
ILST	Integrierte Leitstelle
O	Oberband
K	Kanal
S/E-Einheit	Sende/Empfangs-Einheit
SPrüfV	Sicherheitsanlagenprüfverordnung
SVBau	Sachverständigen Bau
TB-GebF	Technische Bedingungen für Gebädefunkanlagen
TR BOS	Technische Richtlinie BOS“
U	Unterband
VDE	Verband Deutscher Elektriker

1 Vorbemerkung

Wegen des verstärkten Einsatzes von funkwellenabsorbierenden Baustoffen (z. B. Metallkonstruktionen, Stahlbeton, bedampfte Glasscheiben), als auch veränderter Bauweise (z. B. mehrere Tiefgeschosse, innenliegende Treppenträume usw.) kann der Funkverkehr stark eingeschränkt werden.

Physikalisch bedingt treten massive Beeinträchtigungen (z. B. Reflexionen) der Ausbreitung von elektromagnetischen Wellen gegenüber dem Idealfall des freien Raumes auf.

Zur Durchführung einer effektiven Brandbekämpfung sowie zur Sicherung der Einsatzkräfte (z. B. Übertragung von Notsignalen) ist durch geeignete technische Mittel (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen) eine ausreichende Funkversorgung zu gewährleisten.

Aus einsatztaktischen Gründen wird es für erforderlich gehalten, alle Objekte grundsätzlich mit 2 BOS- Funkkanäle im 2m-Band zu versorgen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einem Schadensereignis eine ausreichende Kommunikation zu den Einsatzkräften möglich ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Art. 15 Bayrische Bauordnung (BayBO): Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Bauaufsichtsbehörden haben nach Art. 60 Abs. 3 BayBO im Einzelfall die Möglichkeit weitergehende Anforderungen zu stellen, um erhebliche Gefahren abzuwenden, bei Sonderbauten auch zur Abwehr von Nachteilen.

Es gelten die einschlägigen Regeln der Technik wie beispielsweise DIN und VDE-Vorschriften, die „Technische Richtlinie BOS“ (TR BOS) sowie die „Technischen Bedingungen für Gebäudefunkanlagen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) TB-GebF“ der Branddirektion München.

3 Begriffsbestimmung

3.1 Feuerwehr-Gebädefunkanlagen (GebF)

Feuerwehr-Gebädefunkanlagen sind stationäre funktechnische Einrichtungen zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr mit Handsprechfunkgeräten innerhalb des Gebäudes/Gebäudekomplexes sowie von außen nach innen und umgekehrt ermöglichen.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Eine gesicherte BOS-Funkversorgung ist erforderlich

- in allen Räumen deren Grundfläche 100 m² überschreitet
- in Fluren, Treppenträumen, Gängen, Fluchttunnel, Notausgängen und Notausstiege
- bei abgelegenen bzw. abgeschirmten Gebäuden oder deren Teilbereiche
- bis etwa 100 m um das Objekt
- in den Anfahrts- und Aufstellungsbereichen der Feuerwehr,
- in Sprinkleranlagen und in Räumen in denen Löschanlagen (z. B. CO₂-Löschanlage) untergebracht sind
- in Räumen die durch Sprinkler- oder andere Löschanlagen geschützt sind
- in Feuerwehraufzügen
- sowie in besonders gefährdeten Bereichen.

4.2 Besondere Anforderungen

Die Branddirektion behält sich vor, bei besonderen Objekten (Sonderbauten) zusätzliche Anforderungen zu stellen, wie z.B. weitere Funkkanäle oder einen redundanten Aufbau der S/E-Einheiten.

4.3 Zusammenhängende Gebäude/Gebäudekomplexe

Baulich zusammenhängende Gebäude/Gebäudekomplexe oder -teile sind als ein Objekt zu bewerten und müssen daher auf eine gemeinsame BOS-Funkanlage geschaltet werden.

Dies gilt ebenso für alle nicht baulich zusammenhängenden Gebäude/Gebäudekomplexe oder -teile, die eine gemeinsame Brandmeldeanlage besitzen.

Eine Teilversorgung von Gebäuden/Gebäudekomplexen ist nicht zulässig.

4.4 Anforderungen an Relaisfunkstellengeräte (S/E-Einheiten)

Als S/E-Geräte dürfen nur Geräte entsprechend der „TR-BOS Relaisfunkstellengeräte“, Stand 10/1994, Teil B und C verwendet werden.

4.5 Verlegen von Leck- bzw. Schlitzkabel

Vorzugsweise sind Leck- bzw. Schlitzkabel zu installieren.

Werden solche installiert, so sind diese als Schleifen (Ringleitungen) auszubilden oder mit jeweils einer S/E-Anlage von beiden Enden einzuspeisen. Die Leitungen einer Schleife dürfen nicht in einem Raum verlaufen (feuerbeständige Ausführung zwischen den Bereichen). Bei mehreren S/E-Einheiten müssen diese in getrennten Räumen (F90) untergebracht werden. Abweichungen vom Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehr getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems, durch Kabelbruch o. ä., die verbleibenden Systeme die Funktion im gesamten Bereich abdecken können.

4.6 Verwendung von Antennen

Werden Antennen verwendet, so sind die Zuleitungen ebenfalls, wie in Pos. 4.5 dargelegt, in Form von Schleifen auszubilden.

Eine einzelne Antenne, die über eine Stichleitung angebunden wird, kann in besonderen Fällen bei kurzer Leitungslänge (< 20 m) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90 nach DIN 4102 Teil 12) gestattet werden.

Antennen sind vor Brandeinwirkung oder mechanischer Beschädigung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

4.7 Gleichwellenfunkanlagen

Gleichwellenfunkanlagen müssen so aufgebaut werden, dass bei Ausfall einer S/E-Einheit die Antennen bzw. Schlitzkabel von der/den anderen S/E-Einheiten mit versorgt werden.

4.8 BOS-Funkversorgung 2 m-Band

Alle Objekte sind mit mindestens 2 BOS-Funkkanälen zu versorgen.

Als Funkkanäle für die BOS-Gebäudefunkanlagen werden derzeit die 2 m-Funkkanäle K 56 U/bG (Unterband 168,660 MHz – Oberband 173,260 MHz) und K XX (Unterband xxx.xxx MHz – Oberband xxx.xxx MHz) verwendet.

4.9 Funkversorgung außerhalb von Gebäuden

Die Funkabdeckung außerhalb von Gebäuden muss auf den Nahbereich (ca. 100 m) beschränkt sein.

4.10 Genehmigung der Ausführung durch die Branddirektion

Die funktechnische Detailplanung ist der Abteilung Technik der Branddirektion, Unterabteilung „Informations- und Kommunikationstechnik“ frühzeitig zur Genehmigung vorzulegen, inklusive

- Skizzierung der Leitungsführung (DIN-A 3),
- Datenblätter der angebotenen Technik,
- BOS- Zulassung, EMV- Konformitätszulassung,
- Blockschaltbild der Funkanlage

4.11 Kostenregelung

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist durch den Betreiber der baulichen Anlage der Branddirektion kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Notwendige technische Änderungen gehen zu Lasten des Betreibers.

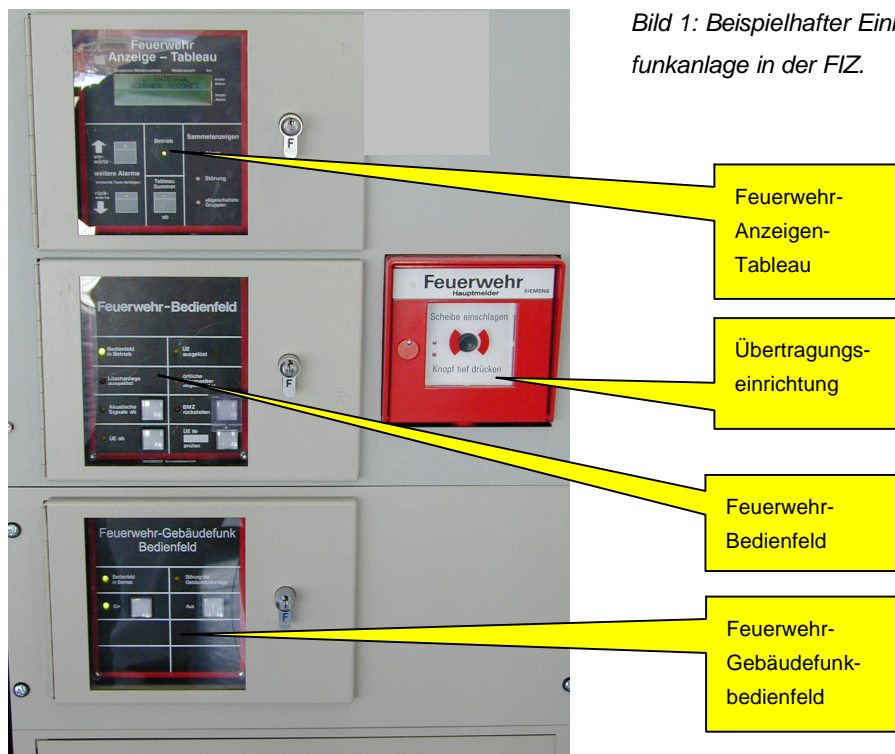
4.12 Das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld

Zum Ein- bzw. Ausschalten des BOS- Gebäudefunks ist ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld nach DIN 14663 zu verwenden (siehe Anlage 1). Zusätzlich zu den Ausführungen in der DIN 14663 ist die Ausschalttaste bei ausgeschaltetem Zustand durch das rote Aufleuchten der Ausschalttaste zu kennzeichnen.

Für den Schließzylinder des Bedienfeldes wird von der Branddirektion nach Antrag eine Freigabe erteilt (Siehe Anlage 2).

4.13 Eingliederung der Anlage in die BMZ

Das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) oder in der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) unterzubringen



4.14 Anforderung an die Feuerwiderstandsklasse der Räume für die funktechnische Einrichtung
Die funktechnischen Einrichtungen sind in feuerbeständigen Räumen (F90A nach DIN 4102) mit mindestens feuerhemmenden Türen (T 30 nach DIN 4102) unterzubringen. Die Unterbringungsräume sind frei von Brandlasten zu halten.

4.15 Anforderungen an Kabel und Leitungen

Die Kabel zum Feuerwehr-Gebäudedefunkbedienfeld, die Verbindungskabel der S/E-Einheiten (Gleichwelle) und die Kabel der Selektivtonauswertung sind so zu verlegen oder auszuführen, dass die Anlage im Fall eines Brandes mindestens 90 Minuten betriebsbereit bleibt (z. B. Kabel der Feuerwiderstandsklasse E 90 nach DIN 4102).

4.16 Änderungen auf Verlangen der Branddirektion

Auf Verlangen der Branddirektion ist der Eigentümer verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung des Funkverkehrs des Gebäudes erforderlich sind. Im Hinblick auf eine bundesweite Einführung des Digitalfunks ist die Anlage auf den entsprechenden Frequenzbereich auszulegen.

4.17 Änderungen oder Erweiterungen der Gebäudefunkanlage

Änderungen oder Erweiterungen der Gebäudefunkanlage müssen vor Ausführung der Umbauarbeiten der Abteilung Technik der Branddirektion, Unterabteilung „Informations- und Kommunikationstechnik“ schriftlich gemeldet werden.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten kann eine erneute Abnahme erforderlich sein.

4.18 Sendernachlauf

Der Sendernachlauf muss 0,5 bis 1 Sekunde betragen.

4.19 Ein- u. Ausschalten der Anlage

4.19.1 Über Selektivruf

Die BOS-Funkanlage muss über Selektivruf (Fünftonruf) ein- und ausgeschaltet werden können. Die Kennungen für das Ein- und Ausschalten werden von der Branddirektion zugeteilt. Für den Selektivruf steht der Branddirektion der K 462 im 4 m-Band, ZVI-1 (Frequenz: 0 86,315 MHz) zur Verfügung.

Die Stromversorgung für den Selektivrufmeldeempfänger ist an die unabhängige Stromversorgung der Funkanlage mit anzuschließen.

4.19.2 Mittels Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld

Es muss an **jedem einzelnen** FBF (FIZ) die Möglichkeit bestehen, die BOS-Gebäudefunkanlage von Hand (Feuerwehrschießung) ein- bzw. ausschalten zu können.

4.19.3 Steuerung

Sämtliche Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfelder und die Selektivrufsteuerung sind parallel zu schalten. Die letzte durchgeführte Schaltung muss ausgeführt werden. Es gibt keine Vorrangsteuerung.

4.20 Automatisches Abschalten der Anlage

Damit ein Dauerbetrieb einer Gebäudefunkanlage verhindert wird, muss sich die Funkanlage nach 48 h automatisch abschalten. Wird die Anlage innerhalb der 48 h erneut in Betrieb genommen, so beginnt das Zeitintervall erneut.

5 Stromversorgung/Störmeldungen

5.1 Ersatzstromversorgung

Die Stromversorgung der funktechnischen Anlage ist unterbrechungsfrei auszulegen. Es muss eine Ersatzstromversorgung für 60 h bei einer Funkauslastung von 80/10/10 (Bereitschaft/Senden/Empfangen) zur Verfügung stehen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass innerhalb der 60 h eine Entstörung stattfindet.

Ist eine schnellere Entstörung sichergestellt, so kann die Größe der Ersatzstromversorgung, nach Rücksprache mit der Branddirektion, kleiner ausgelegt werden.

Die Ersatzstromversorgung muss jedoch mindestens 30 h zur Verfügung stehen.

5.2 Störungen

Sämtliche für den Betrieb relevanten Störungen der Gebäudefunkanlage sind an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

Störungen, welche die Funktionsfähigkeit der Gebäudefunkanlage nicht beeinflussen dürfen nicht am Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) angezeigt werden. So darf bei einer redundant aufgebauten Gleichwellenfunkanlage nach Ausfall einer S/E-Anlage noch keine Störung am FGB angezeigt werden. Die Störungsanzeige darf auch bei Ausfall der Stromversorgung erst 5 h vor Erschöpfung der Ersatzstromversorgung aufleuchten.

Grundsätzlich muss die Störungsanzeige immer dann aufleuchten wenn die Betriebssicherheit der Gebäudefunkanlage nicht mehr sichergestellt ist.

6 Genehmigungsverfahren und Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der BOS-Gebäudefunkanlage erfolgt durch die Branddirektion.

6.1 Genehmigungsverfahren

Als Betreiber der Funkanlage obliegt der Landeshauptstadt München, Branddirektion, das Genehmigungsverfahren bei der Regierung von Oberbayern, dem Staatsministerium des Innern und der Bundesnetzagentur.

Für das Anmeldeverfahren ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme zusätzlich, zu den in Punkt 4.10 beschriebenen Unterlagen, die Anlage 3 bei der Branddirektion, Unterabteilung Informations- u. Kommunikationstechnik vollständig ausgefüllt abzugeben.

6.2 Bescheinigungen für die Inbetriebnahme

Nach Fertigstellung der Anlage ist der Branddirektion die Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen, (SVBau) über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Funkanlage und Einhaltung der einschlägigen DIN und VDE-Vorschriften, der „Technischen Richtlinie BOS – TR BOS“ sowie der, von der Branddirektion München herausgegebenen TB-GebF BOS vorzulegen.

Hierzu ist die „Bescheinigung der Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Art. 69 Abs. 4 BayBO, § 18 SVBau“ auszufüllen (Anlage 4).

Weiterhin ist der Abschluss eines Service- u. Wartungsvertrages nachzuweisen.

7 Wartung und Prüfung

7.1 Verständigungspflicht bei Ausfall der Anlage

Über den Ausfall der Funkanlage ist die Branddirektion München umgehend unter der Telefonnummer 089/2353-8301 zu informieren.

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

7.2 Wartung der Funkanlage, Wartungsfristen

Die Gebäudefunkanlage muss durch eine ausreichende Wartung betriebssicher erhalten werden. Hierzu ist mit einer geeigneten Firma („sachkundige Person“) ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Eine entsprechend schriftliche Bestätigung ist der Branddirektion spätestens bei der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen (siehe hierzu auch § 2 SPrüfV)

Ein Service- und Wartungsbericht ist der Branddirektion in Kopie vorzulegen.

Bei Gebäudefunkanlage muss mindestens zweimal jährlich eine Wartung durchgeführt werden. Das Prüfprotokoll ist der Branddirektion in Kopie auszuhändigen. Bei Objekten mit besonderer

Nutzung/Gefahr kann von der Branddirektion ein erweiterter Instandhaltungsvertrag gefordert werden.

7.3 Funktionsüberprüfung

Durch die Branddirektion München erfolgt viermal im Jahr eine kostenpflichtige Funktionsüberprüfung der BOS-Funkanlage.

Die Kosten sind der jeweils gültigen Feuerwehr-Kostensatzsatzung zu entnehmen.

8 Tunnelfunk

Insbesondere bei Tunnelobjekten ist eine Funkkommunikation in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich.

Tunnel müssen mit folgenden BOS-Funkkanälen ausgestattet werden:

4 m : K467 U/G

K411 U/G

2m : K56 U/bG

KXX U/bG

Die Tunnelfunkanlage ist so auszulegen, dass nach DIN 4102 ein Funktionserhalt von mindestens **90 Minuten** sichergestellt ist.

Für die BOS-Funkversorgung in Tunnel müssen Relaisfunkstellengeräte nach Teil C der „TR-BOS Relaisfunkstellengeräte“ vom Oktober 1994 eingesetzt werden.

Bei besonderen Tunnelobjekten können erweiterte Auflagen durch die Branddirektion festgelegt werden.

8.1 4m Funkversorgung

Bei der Versorgung der Tunnel mit Gleichwellenfunk (z. B. K 411/467) ist die Tunnelfunkanlage an die externe Gleichwelle (K411 u. K467) anzubinden. Die Anbindung erfolgt über 70 cm-Richtfunk (BOS). Sämtliche Zu- und Abfahrten müssen versorgt sein. Die S/E-Anlagen müssen über eine bei der Branddirektion bereits vorhandene Fernsteuereinheit bedient werden können. Die Feldstärke an den S/E-Anlagen ist ebenfalls zu übertragen.

8.2 2m Funkversorgung

Neben den Tunnelröhren sind alle Zu- und Abfahrten, alle Notausstiege und Betriebsgebäude zu versorgen.

Vom Tunnelmund aus müssen die Rampen mindestens 200m ausreichend versorgt sein.

Bei Tunnelanlagen ab einer Länge von 400 m ist die 2m Gebäudefunkanlage mit redundanten S/E-Anlagen auszustatten.

8.3 Funkversorgung außerhalb des Tunnels

Die BOS-Funkversorgung im 2 m-Band muss bis 200 m vor den Tunnelmund verfügbar sein. Durch die Branddirektion können Abweichungen bzw. erhöhte Auflagen festgelegt werden.

9 Sonstiges

9.1 Nutzung der Anlage mit „Nicht-BOS-Frequenzen“

Die Infrastruktur der BOS-Funkversorgung kann im Einvernehmen mit der Branddirektion auch für Betriebsfunk und Personensuchanlagen verwendet werden. Diese Einrichtungen müssen auf „Nicht-BOS-Frequenzen“ eingekoppelt werden.

BOS-Frequenzen dürfen **nicht** für den Betriebsfunk verwendet werden.

Für diese Systeme sind eigene S/E-Anlagen vorzuhalten.

Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die BOS-Funkanlagen nicht von der anderweitigen Nutzung gestört werden.

9.2 Verzicht auf eine BOS-Funkanlage

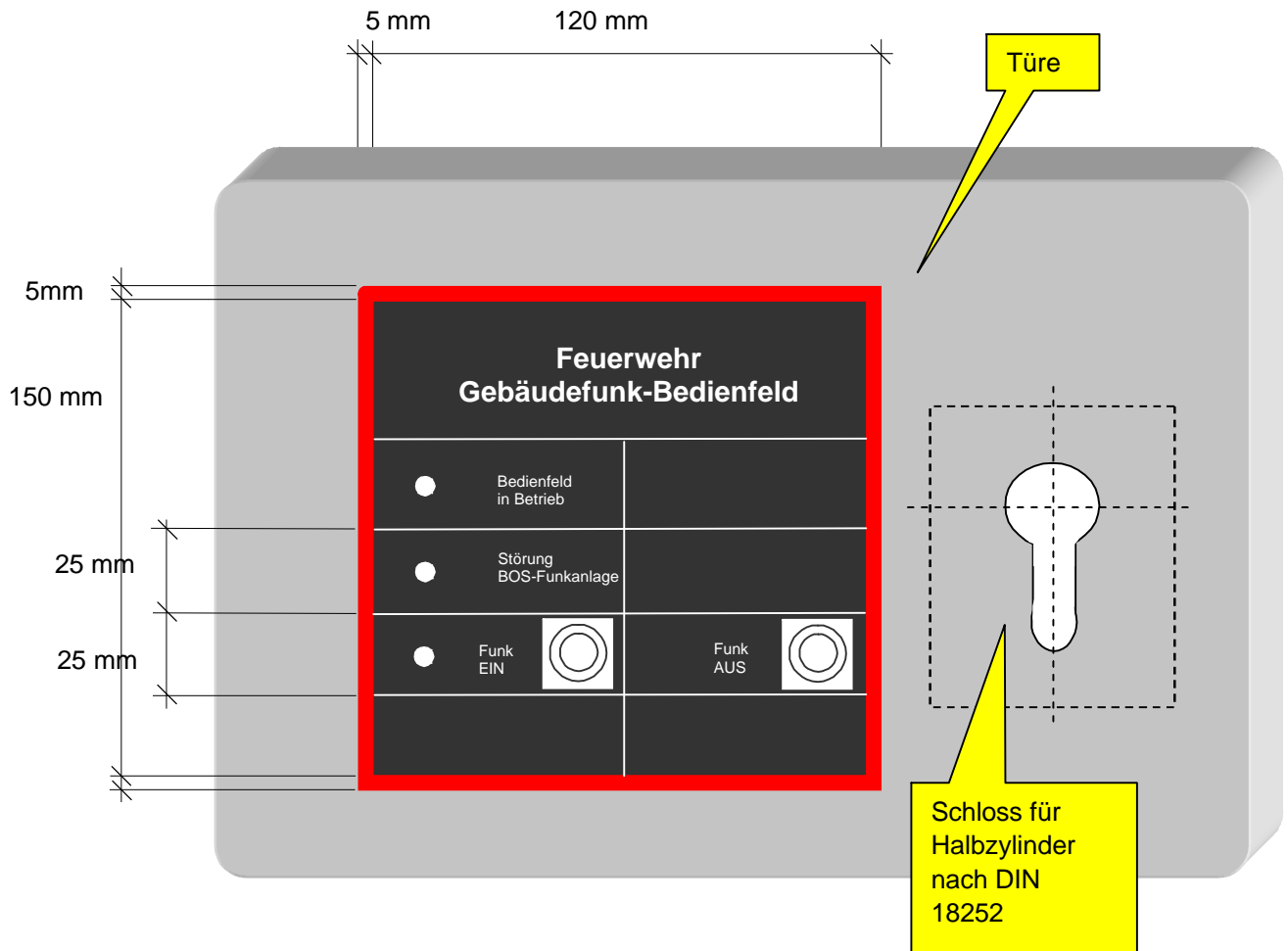
Kann der Eigentümer nachweisen, dass die Funkversorgung im gesamten Objekt auch ohne BOS-Funkanlagen gewährleistet ist, kann – mit Einverständnis der Branddirektion – auf eine BOS-Funkanlage verzichtet werden.

Eine bindende Entscheidung kann von der Branddirektion erst nach Überprüfung des fertiggestellten Objekts getroffen werden.

10 Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Technik der Branddirektion München, Unterabteilung „Informations- und Kommunikationstechnik“, Herr Leitenstern (Tel. 089/2353-5102) gerne zur Verfügung.

Anlage 1



Anlage 2

Absender

_____, den _____

Tel. _____

Fax _____

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV Branddirektion
KVR- IV/BD-III 25
An der Hauptfeuerwache 8

80331 München

Antrag auf Freigabe der Beschaffung von Schließzylinder für das Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für das Anwesen:

_____/_____ in _____ München
(Straße/Platz) (Gebäudenutzung)

die Freigabe für die Beschaffung von Schließzylinder der „Münchner Feuerwehrschießung“ für:

_____ Stück Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld(er).

Ihr Antwortschreiben richten Sie bitte an:

Der Betreiber bzw. der Kostenträger ist:

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Betreibers

Hinweis:

Rückantwort an folgende Faxnummer erbeten: 089 / 2353 - 5135

Anlage 3

Anlage 4

**Bescheinigung der Übereinstimmung der sicherheitstechnischen
Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen
nach Art. 69 Abs. 4 BayBO, § 18 SVBau**

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Bauherr(in) bzw. Auftraggeber(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

2. Genaue Bezeichnung

Genaue Bezeichnung der Anlage oder Einrichtung
--

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur- Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

5. Entwurfsverfasser(in)

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

6. Baugenehmigung:

Behörde	Aktenzeichen	Datum
---------	--------------	-------

7. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme/Bescheinigung der letzten Prüfung

Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
Verantwortlicher Sachverständiger. Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

II. Prüfungsunterlagen

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

III. Ergebnis der Prüfung

1. Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z.B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz usw.)

Grundlagen nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

2. Prüfergebnis

Die Anlage entspricht / entspricht unter Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung, (ggf.) den Anforderungen der

Sonderbauverordnung(en)

(ggf.) den folgenden eingeführten Technischen Baubestimmungen

3. Hinweise

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

IV. Bescheinigung, Unterschriften

Die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und insbesondere deren Wirksamkeit und Betriebssicherheit wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt III bescheinigt (Art. 69 Abs. 4 BayBO).

Ort, Datum	Unterschrift Bearbeiter	Unterschrift/ ggf. Stempel verantwortlicher Sachverständiger
------------	-------------------------	---

Verteiler:
Bauherr (2x)